

**Weiteres zum »Sterbehilfe-Urteil«
Das Urteil klärt bisher strittige Fragen zur Sterbehilfe**

- Da das Strafgesetzbuch die Tötung auf Verlangen verbietet, liefen Ärzte und Betreuer bisher Gefahr, sich strafbar zu machen, wenn sie dem Willen des Patienten entsprechend z.B. Magensonden zur künstlichen Ernährung durchtrennt hätten, da dies »aktives Tun« darstellt.

Passive Sterbehilfe war bisher nur zulässig, wenn eine lebenserhaltende Maßnahme »passiv unterlassen« wurde.

Der BGH präzierte in seiner Entscheidung vom 25.06.2010 nun den Begriff der »passiven Sterbehilfe« durch den vom Patienten gewollten »Behandlungsabbruch«. Dabei dürfe es nicht auf die »Unterscheidung von aktivem und passivem Handeln ankommen« (Vorsitzende R. Rissing-van-Saan), denn letztlich ist das Ergebnis dasselbe, ob ein Arzt etwas unterlässt – z.B. Ernährungseinstellung – und damit passiv handelt oder ob er den Versorgungsschlauch durchtrennt, also aktiv eingreift.

- Das bedeutet, dass Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer medizinischen Behandlung rechtmäßig ist, wenn diese Maßnahme dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen.

Das bedeutet auch, dass gezielte Eingriffe in ein Menschenleben, die nicht den Abbruch einer medizinischen Behandlung darstellen, dadurch nicht legitimiert sein können.

Nicht eindeutig geklärt ist aber, wie mit Fällen ohne Patientenverfügung umgegangen werden darf / muss, wenn vom verantwortlichen Betreuer der mutmaßliche Wille eines Patienten ermittelt werden muss.

Es zeigt sich daher, dass mit der nun erfolgten Stärkung der Selbstbestimmungsrechte des Patienten auch die Konsequenz folgt, dass diese zum eigenen Wohle auch genutzt werden sollten, um die nun bestehenden rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer Patientenverfügung für sich voll auszuschöpfen.